

Nr. 542f

**Reglement
über den Master of Advanced Studies in Philo-
sophy+Management an der Fakultät II für Kultur-
und Sozialwissenschaften der Universität Luzern**

vom 23. Januar 2008* (Stand 1. Januar 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Der Master of Advanced Studies in Philosophy+Management (MAS Philosophy+Management) befähigt Führungskräfte, ihre unternehmerischen Aufgaben im gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kontext zu beurteilen, und zielt darauf ab, die Handlungskompetenz aus philosophischer Reflexion heraus zu stärken.

² Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zum Titel «Master of Advanced Studies (Universität Luzern) in Philosophy+Management». Für Studierende, die Teile des Studiengangs besuchen, wird ein «Diploma of Advanced Studies (Universität Luzern) in Philosophy+Management» bzw. ein «Certificate (Universität Luzern) in Philosophy+Management» ausgestellt.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern.

* G 2008 95

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Organisation*

¹ Der MAS Philosophy+Management wird im Auftrag der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften und unter der Verantwortung einer unbefristeten Professur der Fakultät (wissenschaftliche Gesamtleitung) und einer Co-Leitung durchgeführt. Diese werden von der Fakultät eingesetzt und bilden gemeinsam die Studienleitung.

² Zur Durchführung kann die Studienleitung Partnerschaften mit anderen Institutionen aus der akademischen Lehre und Forschung eingehen.

§ 3 *Umfang und Struktur des Studiengangs*

¹ Der Studiengang wird berufsbegleitend durchgeführt.

² Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist in Vorbereitungs- und Präsenzstunden aufgeteilt und enthält zwei thematische Einheiten (Seminare).

³ Zusätzlich zu den Modulen müssen schriftliche Arbeiten (Qualifikationsarbeiten) erstellt werden.

⁴ Der Masterstudiengang wird mit einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

⁵ Der Studiengang ist in zwei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase («Diplomphase») können Studienleistungen im Umfang von total 30 ECTS-Kreditpunkten (Besuch von vier Modulen, zwei Qualifikationsarbeiten) erbracht werden. Die zweite Phase («Masterphase») ist verstärkt theoriegeleitet und forschungsorientiert. Hier können insgesamt 37 ECTS-Punkte (Besuch von vier Modulen, Masterarbeit, Masterprüfung) erworben werden.

§ 4 *Qualitätssicherung und Reporting*

¹ Der MAS Philosophy+Management wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

² Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

³ Die Studienleitung erstattet der Fakultätsversammlung jährlich Bericht.

§ 5 *Aufnahme*

¹ In den MAS Philosophy+Management kann aufgenommen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Bachelorabschluss und Berufserfahrung «sur dossier» zugelassen werden.

²Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zulassungsstelle der Universität.

³Für Studierende, die Teile des Studiengangs belegen, gelten die Zulassungsbedingungen, die im Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern aufgeführt sind.

⁴Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung des Studiengangs.

§ 6 *ECTS-Credit-Points (CP), schriftliche Arbeiten, Abschlussprüfung*

¹Für den erfolgreichen Besuch eines Moduls werden 5 CP vergeben.

²Die Module sind erfolgreich absolviert, wenn 80% des erforderlichen Präsenzunterrichts besucht wurde. Absenzen, die über 20% der Präsenzzeiten hinausgehen, müssen kompensiert werden.

³Spätestens nach Absolvierung von drei Modulen (im Fall des MAS) oder von vier Modulen (im Fall des DAS) müssen zwei Qualifikationsarbeiten vorgelegt werden, die erste mit Vorteil nach der ersten Hälfte des Studienjahres, die zweite am Ende des Studienjahres. Jede Qualifikationsarbeit wird mit 5 ECTS-Punkten bewertet.

⁴Die MAS-Studierenden verfassen eine Masterarbeit. Die Masterarbeit ist zu benoten und entspricht einer Leistung von 15 CP.

⁵Die MAS-Studierenden werden am Ende des Studiengangs mündlich geprüft. Die Prüfung ist zu benoten und entspricht einer Leistung von 2 CP.

II. Abschlüsse und Zertifikate

§ 7 *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies (Universität Luzern) in Philosophy+Management» muss der Besuch von zwei Modulen aus der Diplomphase im Umfang von mindestens 10 ECTS-Kreditpunkten nachgewiesen werden.

§ 8 *Diploma of Advanced Studies (DAS)*

Für den Erwerb eines «Diploma of Advanced Studies (Universität Luzern) in Philosophy+Management» muss der Besuch des gesamten Angebots der Diplomphase im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten nachgewiesen werden.

§ 9 *Master of Advanced Studies (MAS)*

¹Die Studienleitung stellt den Studierenden ein Master-Diplom über die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs aus, wenn alle Voraussetzungen wie folgt erfüllt sind:

- a. Vorbereitung und Besuch von Modulen im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Kreditpunkten, von denen mindestens 20 in der Masterstufe erworben worden sind,
- b. zwei bestandene Qualifikationsarbeiten (10 ECTS),
- c. bestandene Masterarbeit (15 ECTS-Punkte),
- d. bestandene mündliche Abschlussprüfung (2 ECTS-Punkte),
- e. Entrichtung aller Gebühren im Zusammenhang mit dem Studiengang.

² Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs und über die Themen der schriftlichen Arbeiten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 *Überschüsse*

Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung von Überschüssen.

§ 11² *Rechtspflege*

Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann innert 30 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Nachdiplomkurse Philosophie + Management Kursstufe I, Kursstufe II und Kursstufe III (NDK P+M I, NDK P+M II und NDK P+M III) an der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern vom 20. April 2005³ wird aufgehoben.

§ 13 *Übergangsbestimmung*

Vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnene Studien werden unter den bisherigen Bestimmungen weitergeführt und beendet.

§ 14 *Titelumwandlung*

Die unter bisherigem Recht erbrachten Leistungen und Abschlüsse können auf Antrag in die bolognakonforme Titelgebung überführt werden. Der Antrag ist an die Studienleitung zu richten. Sie prüft den Antrag und legt ihn dem Prüfungsausschuss der Fakultät zum Entscheid vor.

² Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).

³ G 2005 104 (SRL Nr. 542f)

§ 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Januar 2008

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh